

## Reglement Masterarbeit MAS in nachhaltigem Bauen (EN Bau)

### Hintergrund

Das Studienangebot des EN Bau ist modular aufgebaut und wird von mehreren Fachhochschulen in Kooperation ausgeführt. Den Titel **'Master of Advanced Studies in nachhaltigem Bauen'** erhält, wer die erforderlichen 60 ECTS-Kreditpunkte aus dem Weiterbildungsangebot EN Bau nachweisen kann.

Dabei sind alle der folgenden Konditionen zu erfüllen:

- die Teilnehmerin, der Teilnehmer ist durch Geschäftsstelle EN Bau zum MAS-Studiengang zugelassen,
- das obligatorische Grundlagenmodul CAS Nachhaltiges Bauen (10 ECTS) wurde erfolgreich absolviert,
- die Abschlüsse von vier Kompetenzmodulen EN Bau nach Wahl (4x 10 ECTS) werden vorgewiesen  
oder  
die Abschlüsse von drei Kompetenzmodulen EN Bau nach Wahl (3x 10 ECTS) UND der Abschluss eines anerkannten Ergänzungsmoduls<sup>1</sup> (1 x 10 ECTS angerechnet) werden vorgewiesen
- eine MAS-Masterarbeit (10 ECTS) wurde an einer der Mitgliederhochschulen absolviert,
- die anzurechnenden ECTS-Punkte sind nicht älter als sechs 6 Jahre.

<sup>1</sup> Konditionen siehe "Reglement Ergänzungsmodule"

### Zulassung zur Masterarbeit

Die Masterarbeit schliesst den Studiengang des MAS in nachhaltigem Bauen (EN Bau) ab. Die Wahl der Hochschule für die Masterarbeit steht den Studierenden innerhalb der Weiterbildungskooperation EN Bau frei.

Die Zulassung zur Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt durch die ausführende Hochschule. Diese prüft die Einhaltung der Zulassungsbedingungen ggf. in Rücksprache mit der Geschäftsstelle EN Bau.

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer zum MAS-Studiengang zugelassen<sup>1</sup> ist und

- mindestens 50 ECTS-Punkte aus dem Weiterbildungsangebot EN Bau (Kompetenz- und Ergänzungsmodul<sup>2</sup>) vorweisen kann.  
oder
- mindestens 40 ECTS-Punkte aus dem Weiterbildungsangebot EN Bau UND eine verbindliche Anmeldung für ein letztes CAS-Modul vorweisen kann. Die Masterarbeit kann in diesem Fall parallel zur Teilnahme am fünften CAS-Modul bearbeitet werden.

<sup>1</sup> siehe "Reglement Zulassung Studiengang MAS in nachhaltigem Bauen (EN Bau)"

<sup>2</sup> siehe "Reglement Ergänzungsmodule"

### **Ablauf und Dauer der Masterarbeit**

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird durch die Teilnehmerin, den Teilnehmer selbst verfasst. Die Mitgliederhochschulen können im Rahmen der Kooperation EN Bau eine Liste mit Themenvorschlägen für Masterarbeiten führen.

Zu Beginn nimmt die Teilnehmerin, der Teilnehmer mit dem Vorschlag eines Themenfeldes Kontakt mit einer passenden Betreuungsperson der Mitgliederhochschulen auf. Wird die Bearbeitung von dieser akzeptiert, muss der offizielle Anmeldeprozess zur Masterarbeit via Website EN Bau oder die jeweilige Hochschule durchlaufen und die Zulassung bestätigt werden.

Die Masterarbeit ist eine Einzelarbeit. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal vier Monate. Die offiziellen Start- und Endzeitpunkte werden mit der Betreuungsperson der jeweiligen Hochschule vereinbart und schriftlich festgehalten. Als Starttermin gilt die Freigabe der Disposition durch die Betreuungsperson.

Eine Verlängerung des Abgabetermins der Masterarbeit (Unterbruch, Verschiebung) wird nur in Ausnahmefällen genehmigt und muss schriftlich mit Begründung (z.B. Attest) beantragt werden. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung Weiterbildung der durchführenden Hochschule. Als Grund für eine Verlängerung muss ein durch die schreibende Person nicht beeinflussbarer und nicht planbarer Umstand nachgewiesen werden können. Arbeitsüberlastung oder familiäre Verpflichtungen werden bspw. nicht akzeptiert.

Die verantwortlichen Kontaktpersonen der Mitgliederhochschulen sind auf der Website EN Bau publiziert, ebenso wie weiterführende, inhaltliche Informationen.

### **Abschluss der Masterarbeit**

Das Diplom für einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges MAS in nachhaltigem Bauen (EN Bau) wird durch die ausführende Hochschule der Masterarbeit ausgestellt. (Akkreditierung SwissUniversities) Die Absolventinnen und Absolventen erhalten zusätzlich durch die Kooperation EN Bau ein Abschlussdokument, welches alle abgeschlossenen CAS-Kurse und das Thema der Masterarbeit abbildet.

### **Nachbesserung oder Wiederholung der Masterarbeit**

- <sup>3</sup> Nachbesserung:  
Wird eine Masterarbeit mit FX (Note 3.5 bis 3.99) bewertet, ist eine einmalige Nachbesserung möglich. Die Betreuung der Nachbesserung erfolgt in der Regel nur noch durch die Betreuungsperson.
- <sup>4</sup> Wiederholung:  
Wird eine Masterarbeit mit F (Note < 3.5) bewertet, so ist das einmalige Schreiben einer neuen Masterarbeit mit neuer Aufgabenstellung möglich. Dies kann an derselben oder einer anderen Mitgliederhochschule der Kooperation EN Bau erfolgen. Für die zweite Bearbeitung gilt die gleiche Gebührenregelung. Eine kostenpflichtige Nachbesserung ist auch im Falle einer Wiederholung möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

### **Gebührenregelung**

Die Gebühr der Masterarbeit beträgt CHF 4'000.-

Wird die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen (Bewertung  $\geq$  E bzw. 4.0), wird die Gebühr durch die Kooperation EN Bau übernommen. Der Absolventin, dem Absolventen entstehen in diesem Fall keine Kosten. Massgeblich ist die Version des vorliegenden Reglements zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit. Änderungen bleiben vorbehalten.

#### Nicht bestanden / Abbruch:

Wird die Masterarbeit nicht bestanden (Bewertung  $<$  E bzw. 4.0) oder während der Bearbeitungsphase durch den Studenten oder die Studentin abgebrochen, wird dem Studenten bzw. der Studentin die gesamte Gebühr von CHF 4'000 in Rechnung gestellt.

#### Nachbesserung<sup>3</sup>:

Im Falle einer Nachbesserung wird der zusätzliche Aufwand für die Betreuung dem Studenten bzw. der Studentin, zusätzlich zur Gebühr der Masterarbeit, mit CHF 800 in Rechnung gestellt.

#### Wiederholung<sup>4</sup>:

Im Falle einer Wiederholung wird dem Studenten, der Studentin die Gebühr der ersten, nicht-bestandene Arbeit in Rechnung gestellt. Für die zweite Masterarbeit gilt wiederum die gleiche Regelung wie für die erste Arbeit bzgl. Gebühr, Nachbesserung und Abbruch.

#### Verschiebung:

Die durchführenden Hochschulen können im Falle einer Verschiebung individuell Gebühren erheben.

### **Bewertung der Masterarbeit (Vorgabe für die Umsetzung)**

Die Betreuungsperson und gegebenenfalls eine weitere Expertin oder Experte bewerten die MAS-Masterarbeit unabhängig voneinander und definieren nachträglich gemeinsam eine definitive Bewertung. Die Personalunion von Betreuungsperson und Expertin ist möglich.

Die Bewertung kann im Rahmen der jeweiligen Hochschulvorgaben eine mündliche Prüfung (Verteidigung der Arbeit mit Präsentation und der Beantwortung von Fragen) beinhalten. Diese wird im Gesamtergebnis der Masterarbeit nach jeweiligem Reglement berücksichtigt.

Die Bewertungs- und die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Vorgaben der anbietenden Hochschule. Beides ist den Studierenden schriftlich zu Beginn ihrer Masterarbeit mitzuteilen. Es gelten auch die weiteren Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen der entsprechenden Hochschule.

Die Bewertung bzw. Benotung der Arbeit ist den Studierenden in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Bewertung beinhaltet im Minimum eine angemessene und nachvollziehbare schriftliche Stellungnahme zu jedem einzelnen Bewertungskriterium sowie eine Gesamtwürdigung der Arbeit.

### **Inkraftsetzung**

Die Weiterbildungsleitung der Mitgliederhochschulen hat unaufgefordert sicherzustellen, dass die Studierenden über diese Modalitäten und Konsequenzen umfassend informiert sind.

### **Rechtlicher Geltungsbereich**

Im Streitfall gelten die Reglemente der jeweiligen Hochschule; diese ist ebenfalls kompetente Rekursinstanz.

Muttenz, den 18. November 2024